

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsbl. I S. 172), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Ottweiler vom 19.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler wird wie folgt geändert:

1.) Es wird folgender § 5 a eingefügt:

Im Falle einer streikbedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen, die mindestens 14 Kalendertage ununterbrochen andauert, werden die Elternbeiträge anteilig für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtungen erstattet. Bei Inanspruchnahme einer Notgruppe entfällt der Anspruch auf Erstattung für diese Zeit der Inanspruchnahme.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Ottweiler, den _____

Der Bürgermeister

(Schäfer)